

individuellen und sozialen Zwecke der ehelichen Lebensgemeinschaft ihre volle Verwirklichung finden". Wenn vernünftige Gründe vorliegen, kann die eheliche Gemeinschaft auch dauernd durch einen freiwilligen Vertrag der Ehegatten aufgegeben werden; im Falle eines Ehebruchs kann der unschuldige Ehegatte auch einseitig die dauernde Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft fordern. Während nach dem Rechte des Alten Bundes die Auflösung der Ehe durch einen einseitigen Akt, die Übergabe des Scheidebriefs, möglich war, hat der Neue Bund die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben und zugleich die Unauflöslichkeit des Ehebundes festgesetzt. Die Schwierigkeiten, die mit der Auslegung von Mt 5, 31 f., und Mt 19, 8 f. verbunden sind, werden eingehend erörtert (vgl. das Näherte S. 45–51).

Der zweite Teil bespricht die geschichtliche Entwicklung des Ehrechts in der lateinischen Kirche, und zwar in drei Unterabschnitten: von den Zeiten der Urkirche bis zu Gratian (1140), von der Zeit Gratians bis zum Konzil von Trient (1545–1563), sowie vom Konzil von Trient bis zum neuen Kodex. Das Recht des CIC. wird in einem besonderen Kapitel besprochen. Die Einzelheiten müssen in dem Buche selbst nachgelesen werden. Wichtig ist, daß das kirchliche Gesetzbuch Mann und Frau in bezug auf die ehelichen Pflichten und Rechte grundsätzlich gleichstellt und sie in Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe auf die Staatsgesetze verweist (can. 1016). Im Kapitel über die Zuständigkeit der Kirche in Ehesachen wird hervorgehoben, daß die Kirche die Zuständigkeit auch für Ehen zwischen Getauften und Ungetauften für sich in Anspruch nimmt, und dieser Anspruch wird vorzüglich unter Berufung auf die Unteilbarkeit des Ehevertrags begründet (S. 124).

Der dritte Teil bespricht die bürgerlichen Ehrechtyssysteme: sowohl jene, die in Übereinstimmung mit dem Kirchenrechte vorgehen, als auch jene, die das Ehrechty selbstständig und unabhängig von der Kirche ordnen. Besondere Beachtung finden die spanische Gesetzgebung und das Konkordat vom 27. August 1953, ferner die italienische Gesetzgebung. Im Art. 34 des italienischen Konkordats anerkennt der Hl. Stuhl die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte zur Entscheidung über die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Was Österreich anlangt, so hat sich der Verfasser sehr kurz gefaßt (vgl. S. 142, 162 und 163). Man muß hier nicht nur das Konkordat vom 5. Juni 1933, sondern auch das Durchführungsgesetz beachten, welches den Parteien freistellt, sich bei den aus dem Ehevertrage entspringenden Rechtsstreiten auch an den staatlichen Richter zu wenden (vgl. das Näherte bei Johann Haring, Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat, Wien–Innsbruck 1934, S. 44 ff.). Ich möchte zu den bestehenden Streitfragen der lege ferenda nicht Stellung nehmen, da voraussichtlich demnächst Verhandlungen stattfinden werden, so daß der Moment zu solchen Diskussionen nicht richtig gewählt wäre. Nur eines möchte ich mit aller Entschiedenheit betonen: das Ehrechty, wie es das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geregelt hatte, war nicht so mangelhaft, wie es seine Gegner glauben machen wollten. Es hatte für Katholiken die tridentinische Eheschließung und die Unauflöslichkeit des Ehebandes von Staats wegen festgesetzt, die Unterschiede zwischen dem kanonischen und staatlichen Rechte waren nicht von entscheidender Bedeutung, und im übrigen hatte sich das Gesetz zur Aufgabe gestellt, auch die religiösen Überzeugungen der anderen Religionsgesellschaften zu schützen.

Wien

Otto Weinberger

Katechetik und Liturgik

Das Wort Gottes in der Schule. Einführung in den Religionsunterricht der Pflichtschule. Von Dr. Leopold Lentner. (326.) Wien 1957, Verlag Herder. Kart. S 47.—.

Wie der Untertitel sagt, gibt der Verfasser eine Einführung in den Religionsunterricht der Pflichtschulen, eine Hilfe für sinnvolle und praktische Gestaltung, wobei nur die persönlichen und unterrichtlichen Fragen behandelt werden. Wichtige Erziehungsprobleme, wie Gebetserziehung, Gewissensbildung, Einführung in das sakramentale Leben u. a., sind noch gesondert eingehend zu behandeln (Vorwort, S. 5). Da nur die Pflichtschulen behandelt werden, scheiden die Berufsschulen aus. Alles wird gesehen und dargelegt nach der Tradition der Wiener katechetischen Bewegung (S. 3). So fehlt auch eine Geschichte der katechetischen Bewegung. Es wird nur gesprochen von der katechetischen Tradition in Österreich vom 18. Jahrhundert bis auf

die Gebrüder Pichler. Warum der Verfasser das unter den Titel: Erziehungsanliegen des Religionsunterrichtes reicht, ist nicht klar.

Manchmal sind zu viele Zitate und Auszüge aus Werken. Im Kapitel „Erlebnisprinzip“ mit 7 Seiten (203–210) sind 3 Seiten von Pastor Gruehn mit den 8 Stufen der Erlebnisentwicklung, in den übrigen 4 Seiten zählte ich 16 Zitate und Auszüge. Dies wird verschieden beurteilt werden: Die einen lieben, die Meinungen anderer zu hören; anderen wäre die fortlaufende Sprache eines einzigen lieber, zumal sich öfter keine gute Überleitung vom einen Zitat zum anderen findet und solche Zitate – weil aus dem Zusammenhang genommen – nicht leicht verständlich sind.

Die beiden Kapitel „Lektionsplan“ (122 ff.) und „Formen der Katechese“ (166 ff.) decken sich im Inhalt. Viele Katecheten werden nicht bestimmen, den Kindern des 4. Schuljahres das Religionsbüchlein in die Hand zu geben (S. 131.) Man sucht nicht erst im 4. Schuljahr die Ministranten (S. 178). Das Personenregister ist lückenhaft. Das Buch wird wertvolle Dienste leisten bei der Heranbildung der Katecheten, besonders der Laienkatecheten in Österreich.

Stift St. Florian

Dr. Josef Hollnsteiner

Einer ist euer Lehrer. Katechismus-Werkbuch. Die Lehre über Christus, über die Kirche und über die Letzten Dinge. Von Johannes Klement. (72.) 26 zweifarbig illustrierten Seiten. Wien – München 1956, Verlag Herold. Brosch. S 29.—.

Wir stehen in einer Zeit fruchtbare katechetischer Arbeit. Vorliegendes Werkbuch bietet auf der Grundlage der Wiener und Münchner Methode wertvollste Anregung zur Gestaltung der einzelnen Stunden. Im methodisch klaren Aufbau sind auch viele Hinweise auf eine moderne, selbsttätige Arbeitsform gegeben. Die wörtliche Darbietung des Bibeltextes kann meines Erachtens wohl auch vor der Anwendung als zusammenfassende Vertiefung und Sammlung zu Gott hin gegeben werden. Das hat oft den Vorteil eines erzählenden, packenden Arbeitsbeginnes. Bei der Erklärung wird es gut sein, die Merksätze ständig im Auge zu behalten. Dieser Teil kann im vorliegenden Werk noch vertieft, erweitert, durchformt werden. Sehr fruchtbar ist die Anwendung. Lebendige Bilder umrahmen die Lehrstücke. Das Werkbuch ist ein erfreulicher Schritt auf dem Wege zum österreichischen Lehrstückkatechismus.

Linz a. d. D.

DDr. Alois Gruber

Mahl und Opfermahl in der Katechese. Von Josef Dreissen. (VIII u. 80.) Paderborn 1956, Ferdinand Schöningh. Kart DM 3.80.

Diese ebenso eigenwillige wie feine Anleitung zum Erstkommunionunterricht geht von der Anschauung als dem absoluten Fundament aller Erkenntnis aus. Nach dem scholastischen Erkenntnisprinzip „Omnis cognitio incipit a sensu“ soll der Katechet bei diesem schwierigen Stoff vom Sinnhaften zum Übersinnlichen forschreiten. Darum bemüht sich der pädagogisch gewandte Autor mit großem Geschick, das profane Brot und das weltliche Familienmahl, ausgehend vom Pascha des Alten Bundes, als Ausgangspunkt der eucharistischen Katechese zu wählen und die soziologischen, aszetischen und religiösen Gemeinschaftswerte des gemeinsamen Mahles auf das himmlische Gastmahl der Eucharistie zu beziehen. Dabei deckt der Autor so viele Parallelen zwischen dem irdischen und dem göttlichen Mahl auf, daß der Katechet keinen Augenblick in Verlegenheit kommt, Vorbild und Bild miteinander in Einklang zu bringen.

Es ist nur schade, daß der in der einschlägigen Literatur sehr versierte Autor am Schlusse seiner aparten Abhandlung nicht eine ausgearbeitete Katechese als Resümee seiner neuen Gedanken bringt. Es würde die Mühe lohnen, an Hand dieser Anweisung eine Katechese sich anzufertigen, wenn dem vielbeschäftigte Seelsorger genügend Zeit zur Verfügung steht.

Linz a. d. D.

Josef Fattinger

Das vollständige Römische Meßbuch, lateinisch und deutsch, mit allgemeinen und besonderen Einführungen im Anschluß an das Meßbuch von Anselm Schott O.S.B., herausgegeben von Benediktinern der Erzabtei Beuron (Schott I). Freiburg 1957, Verlag Herder. Leinen, Rotschnitt DM 16.80, Goldschnitt mit Schuber DM 19.50.